

# Förderverein SV Höchenschwand e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein SV Höchenschwand“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht St.Blasien einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Höchenschwand.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des SV Höchenschwand e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten juristischen Person verwendet.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen. Des Weiteren kann die Förderung dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten juristischen Person zu überweisen. Besteht diese juristische Person nicht mehr, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Höchenschwand, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, soweit letztere das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich im Voraus bis spätestens 31.03. eingezogen.
2. Jedes Mitglied ermächtigt mit seinem Beitritt den Vorstand zum Einzug der jährlichen Mitgliedsbeiträge von seinem Bankkonto. Die Einzugsermächtigung erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber dem Vorstand, im Übrigen durch Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Mitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. hinaus nicht entrichtet haben, werden zweimal gemahnt. Sind auch diese Mahnungen erfolglos, können sie auf den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand des Vereins einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 15 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Höchenschwand zu veröffentlichen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht von mindestens einem anwesenden Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt wird.
9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Bei Bedarf können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und aussergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Als Vorstandsmitglied kann nicht gewählt werden, wer bereits ein Vorstandsamt beim SV Höchenschwand e.V. bekleidet.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es stehen jeweils zusammen zur Neuwahl an: der 1. Vorsitzende und der Kassierer; im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie die Beisitzer. Die erste Wahlzeit dauert für den 1. Vorsitzenden und den Kassierer nur ein Jahr.
5. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat im Besonderen folgende Aufgaben: die Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
7. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22.04.2006 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.